

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 26  
Telefax +41 31 633 79 28  
www.gef.be.ch  
info.kapa@gef.be.ch

An die Privatapotheken der Heime  
des Kantons Bern

Referenz: Ste/Ti

Bern, im Juni 2015

## Mitteilungen Juni 2015 des Kantonsapothekeramtes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Informationen aus dem Kantonsapothekeramt (KAPA) zu diversen Themen:



### 1. Neue Positionspapiere KAV, KAV NWCH – Homepage Kantonsapotheker

Die Kantonsapothekervereinigung der Schweiz (KAV) betreibt eine Homepage, auf der verschiedene Informationen aufgeschaltet sind, die auch für Sie von Interesse sein könnten ([www.kantonsapotheker.ch](http://www.kantonsapotheker.ch)). Zwei bereits vorhandene Positionspapiere wurden revidiert und ein neues hinzugefügt. Die entsprechenden Dokumente finden Sie auch auf unserer Homepage ([www.be.ch/kapa](http://www.be.ch/kapa)) unter „Rechtliche Grundlagen“.

Neu ist folgendes Positionspapier:

- **Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln aus einer „Notfallapotheke“ in Schulen, Betrieben (z.B. Hotels, Ladengeschäften), Ferienlagern, Vereinen etc.**  
**Positionspapier H 013.01** (vom 8. September 2014 – Version 1)

In diesem Dokument werden die Anforderungen für die Abgabe und Anwendung von Heilmitteln (Arzneimitteln und Medizinprodukten) aus Notfallapotheken erläutert. Die Anwendung von Medizinprodukten wie Verbandsmaterial etc. ist kein Problem, hingegen darf eine Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen (durch Gesundheitsfachpersonen; mit Einverständnis der rechtlichen Vertretung etc.).

Revidiert wurden

- **Lagerung von Heilmitteln: Überwachung der vorgegebenen Temperaturen - Positionspapier H 008.02** (vom 23. Februar 2015 – Version 2)

In diesem Positionspapier wurden einige Punkte ergänzt und präziser formuliert. Neu sind unter 4.2. Thermometer mit einer Alarmierung (optisch/akustisch) aufgeführt.

- **Qualitätssicherungssystem (QSS) in Betrieben**  
**Positionspapier H 009.02** (vom 28. April 2014 – Version 2)

Hier wurden die Unterkapitel nummeriert und einige, wenige Ergänzungen und Präzisierungen hinzugefügt.

### 2. Qualitätssicherungssystem (QSS) in Betrieben

Bereits im Rundschreiben von 2014 wurden die Betriebe (mit Bewilligung des Kantonsapothekeramtes) darauf aufmerksam gemacht, dass ab 2015 von jedem Betrieb ver-

langt wird, ein QSS im Bereich Arzneimittel zu betreiben, das die Mindestanforderungen inhaltlich erfüllt. Die entsprechenden Anforderungen sind dem Positionspapier „Qualitätssicherungssystem in Betrieben“ – Positionspapier H 009.02 – Version 02 (s.o.) zu entnehmen. Bezüglich Struktur handelt es sich um eine Empfehlung. Es können daher auch andere von Berufsverbänden oder kommerziellen Anbietern angebotene Systeme verwendet werden.

**Seit Anfang 2015 wird das Fehlen eines entsprechenden Systems im Rahmen von Inspektionen als Mangel (wesentlich) beanstandet.** Für die Behebung dieses Mangels (fehlendes QSS) wird eine Frist von einem Jahr gewährleistet.

### 3. Bewilligungsstandards Wohnheime

Die Betriebsbewilligungsstandards für Heime wurden auf der Basis der geltenden Heimverordnung erstellt und treten per 1. Juli 2015 als Vollzugsverordnungen in Kraft. Diese Bewilligungsstandards sind unter folgendem Link zu finden:

[http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/alba/formulare/qualitative\\_standards\\_bewilligung\\_WH.html](http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/alba/formulare/qualitative_standards_bewilligung_WH.html)

Die Privatapotheken der Heime beeinflusst es nicht direkt, da für die Heilmittelinspektion die Inspektionsprotokolle für Privatapotheken von Heimen verwendet werden.

Bei Heimen mit einem patientenspezifischen Modell wird die Checkliste Umgang mit Arzneimitteln im Anhang 9 zu einem Betriebsbewilligungsstandard, welcher bis zur Beendigung der Übergangsfrist bis zum 30.6.2018 umgesetzt werden muss.

Alters- und Pflegeheimen sollen die Checkliste Umgang mit Arzneimitteln umsetzen.

Für Heime, welche bei Behinderten oder Kindern/Jugendlichen im Auftrag der Eltern bzw. des Vormundes handeln, gelten die Punkte in der Checkliste im Anhang 9 nur partiell.

### 4. „Reserve-Arzneimittel“

a) Heime mit einem **patientenspezifischen** Modell dürfen Arzneimittel in Reserve nur im Bereich Wunddesinfektion und akuter Schmerztherapie mit nicht rezeptpflichtigen Arzneimitteln anwenden.

b) Da Heime mit Privatapotheken Arzneimittel zentral lagern, steht das ganze Lager-sortiment in Reserve zur Verfügung.

### 5. Einzelverblisterungen (wie z.B. Medifilm®) – Lohnauftrag nur durch ApothekerInnen

Bei Einzelverblisterungen handelt es sich um eine Herstellung (Umverpacken). Herstellungen und Lohnaufträge für solche Einzelverblisterungen dürfen nur durch dazu berechnigte Fachpersonen, d.h. Apothekerinnen und Apotheker mit einer Berufsausübungsbewilligung erfolgen (vgl. Positionspapier H 004.02 – Magistralrezeptur / Lohnherstellung durch SD-Ärzte). Falls z.B. Heime Arzneimittel patientenspezifisch in Einzelblister verpacken lassen wollen, muss der entsprechende Lohnherstellungsvertrag durch eine/n Apothekerin/Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung des Kantons Bern unterzeichnet sein und die entsprechende Person einen Betreuungsvertrag mit dem auftraggebenden Betrieb vorweisen. Die Pflichten der auftraggebenden Person (ApothekerIn) sind dem Positionspapier H 004.02 zu entnehmen.

### 6. Informationen über Bundesgerichtsurteil 2C-477/2012 vom 7. Juli 2014 Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten mit der „Zur Rose AG“

In Beilage 2 erhalten Sie die Stellungnahme des Kantons Bern sowie die Auswirkungen dieses Bundesgerichtsurteils für den Kanton Bern bzw. die betroffenen Betriebe.

### 7. Diverses

#### Neue Formulare / Gesuch auf Homepage

Bitte beachten Sie die neuen oder revidierten Formulare auf unserer Homepage (insbesondere das „Formular für die Neueröffnung und Mutation von Betrieben“).

**8. Hinweise auf Veranstaltungen (KAPA/vbb)**

„**Umgang mit Arzneimitteln in Heimen**“ (für Pharmassistentinnen, Pflegepersonal etc. in Heimen), Dienstag, 15. September 2015, Nachmittag, Hotel Bern in Bern. Eine entsprechende Einladung folgt noch.

Freundliche Grüsse

Kantonsapothekeramt

Dr. pharm. Samuel Steiner  
Kantonsapotheker

Beilagen:

- 1.) Rundschreiben: Bundesgerichtsurteil „C\_477/2012 vom 7. Juli 2014

*Apotheken-intern: Die Inhalte dieses Rundschreibens wurden zur Kenntnis genommen:*

|       |  |  |  |  |
|-------|--|--|--|--|
| Datum |  |  |  |  |
| Visum |  |  |  |  |



Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 26  
Telefax +41 31 633 79 28  
www.gef.be.ch  
info.kapa@gef.be.ch

Samuel Steiner  
Telefon +41 31 633 79 25  
Telefax +41 31 633 79 28  
samuel.steiner@gef.be.ch

An

alle Ärztinnen/Ärzte des Kantons Bern  
alle öffentlichen Apotheken des Kantons Bern  
Ärztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG)  
Apothekerverband des Kantons Bern (AKB)  
Diverse Grossisten

Referenz: Ste/kc/rw

Bern, 23. Juni 2015

## **Bundesgerichtsurteil 2C\_477/2012 vom 7. Juli 2014 Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten mit der "Zur Rose AG" (und anderen Betrieben die solche Geschäftsmodelle betreiben)**

Sehr geehrte Damen und Herren



Am 7. Juli 2014 erging ein Bundesgerichtsurteil (BGE 140 II 520) betreffend den Versandhandel mit Arzneimitteln im Kanton Zürich, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Die Apotheke "Zur Rose AG" erhielt von vertraglich angeschlossenen Ärztinnen und Ärzten, die selber über keine Bewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln verfügen, Verschreibungen (Rezepte) in elektronischer Form und entschädigte die Verschreibenden hierfür. Die entsprechenden Arzneimittel wurden den Patientinnen und Patienten über die Ärztinnen und Ärzte oder direkt zugesandt. Die Zur Rose AG entschädigte die Ärztinnen und Ärzte pro Neukundenöffnung, für den Dossier Check sowie pro Rezeptzeile für die sogenannte Interaktionskontrolle.

Das Zürcher Verwaltungsgericht kam am 15. März 2012 zum Schluss, dass nicht dispensationsberechtigte Ärzte in Zürich ihren Patienten keine Arzneimittel verschreiben und diese dann durch die Arzneimittelgrossistin Zur Rose dem Arzt in seine Praxis oder direkt an die Patienten zukommen lassen dürfe (VB.2011.00577). Ein solches Geschäftsmodell sei nicht zulässig. Gegen das Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts erhoben ein Arzt und die Zur Rose AG Beschwerde beim Bundesgericht.

Das Bundesgericht hat mit Urteil 2C\_477/2012 vom 7. Juli 2014 die Beschwerde des Arztes und der Zur Rose AG abgewiesen und das Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich im Ergebnis bestätigt.

Gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts ist die Ärztin bzw. der Arzt beim praktizierten Geschäftsmodell in wesentlichen Teilen mit der Übertragung und Überlassung des verwendungsfertigen Medikaments befasst, womit ihr bzw. ihm apothekerspezifische Funktionen übertragen werden. Ein solches Geschäftsmodell würde voraussetzen, dass eine Ärztin bzw. ein Arzt selber über eine kantonale Bewilligung zur Arzneimittelabgabe verfügt (sog. Selbstdispensationsrecht). Das Bundesgericht hält bezüglich der Zahlungen Folgendes fest: Durch die beschriebenen Zahlungen der Zur Rose AG erhalten Ärztinnen und Ärzte Vergütungen ohne ausgewiesenen Mehraufwand. Zudem ist die ärztliche Leistung bereits anderweitig durch den TARMED abgegolten. Die Zahlungen stellen damit – unabhängig von ihrer Höhe –

therapiefremde geldwerte Vorteile zugunsten der Ärztinnen und Ärzte dar, welche nach Artikel 33 des Heilmittelgesetzes verboten sind.

### **Auswirkungen für den Kanton Bern**

Im Kanton Bern besteht ein Mischmodell.

#### **A) Praxen mit Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke (Selbstdispensation)**

Ärztinnen und Ärzte in Ortschaften, in denen die Notfallversorgung mit Arzneimitteln nicht durch mindestens zwei öffentliche Apotheken gewährleistet ist, werden durch das Kantonsapothekeramt zur Führung einer Privatapotheke ermächtigt.

**Für diese Praxen ist eine Zusammenarbeit mit der Zur Rose AG oder anderen Apotheken mit einer Bewilligung zum Versandhandel mit Arzneimitteln möglich, sofern die Wahlfreiheit der Patienten beim Arzneimittelbezug berücksichtigt ist und keine Rückvergütungen und/oder andere geldwerte Vorteile angenommen werden.**

#### **B) Praxen ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke**

Ärztinnen und Ärzte in Ortschaften mit zwei oder mehr als zwei öffentlichen Apotheken dürfen Arzneimittel in Notfällen, bei Hausbesuchen und bei Erstversorgung abgeben (d.h. höchstens einmalig die kleinste Originalpackung).

**Für diese Praxen ist eine Zusammenarbeit mit der Zur Rose AG oder anderen Apotheken mit einer Bewilligung zum Versandhandel mit Arzneimitteln aufgrund des Bundesgerichtsurteils nicht (mehr) zulässig.** Selbstverständlich können die benötigten Arzneimittel für die Abgabe in Notfällen, bei Hausbesuchen und bei Erstversorgung (d.h. Abgabe der kleinsten Originalpackung) weiterhin via Grosshandel oder aus einer öffentlichen Apotheke bezogen werden.

Widerhandlungen können mit Disziplinar- und/oder Strafmassnahmen geahndet werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Bei diesbezüglichen Fragen können Sie sich an das Kantonsapothekeramt wenden.

Freundliche Grüsse

KANTONSAPOTHEKERAMT

Dr. pharm. Samuel Steiner  
Kantonsapotheker

KANTONSARZTAMT

Dr. med. Jan von Overbeck  
Kantonsarzt